

IfM-Hintergrundinformation

zum eigenverwalteten Insolvenzverfahren als Sanierungsweg

Institut für
Mittelstandsforschung

IfM
BONN

www.ifm-bonn.org

Das IfM Bonn ist eine Stiftung
des privaten Rechts.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen



Im Jahr 2012 wurde das Insolvenzrecht mit dem Ziel reformiert, die Fortführungschancen insolventer, aber sanierungsfähiger Unternehmen zu erhöhen. Das "Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen" (ESUG) von 2012 soll u.a. eine frühzeitige Beantragung eines gerichtlichen Verfahrens zur Sanierung durch das Schuldnerunternehmen selbst ermöglichen. Dazu wird eine frühzeitige und anhaltende Beteiligung der Schuldner und Gläubiger an der Verfahrensorganisation angestrebt. Mit dem ESUG wurden die Verfahrensvarianten gestärkt, die auf eine Unternehmensfortführung bzw. -sanierung beispielsweise durch die Geschäftsführung des Schuldnerunternehmens zielen. Eine Krisenlösung wird bereits in frühen Krisenetappen möglich: zum einen bei drohender Zahlungsunfähigkeit, also vor dem Insolvenzantrag (als sog. Schutzschirmverfahren), und zum anderen bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit, d.h. ab dem Insolvenzantrag bis zur Verfahrenseröffnung. Beide Verfahrensetappen können mit einer Eigenverwaltung verbunden und Vorstufe eines Insolvenzplanverfahrens sein, das eine Sanierung des Rechtsträgers des Unternehmens verfolgt. Dies ermöglicht letztlich auch eine Konstanz der personellen Zusammensetzung der Geschäftsführung.

Das eigenverwaltete Insolvenzverfahren

Im Falle einer Eigenverwaltung steht den Gläubigern seit 2012 erstmals im deutschen Insolvenzrecht ein Vorschlagsrecht für die Benennung des "vorläufigen Sachwalters" zu, anstelle einer Auswahl durch das Insolvenzgericht. Der Sachwalter berät und begleitet die Geschäftsführung bei der Erstellung und Umsetzung eines Sanierungskonzeptes. Er hat deutlich weniger Einfluss auf die Art der Vermögensverwertung als ein Insolvenzverwalter im Regelverfahren. Mit der Auswahl des Sachwalters durch die Beteiligten selbst besteht für sanierungsgewillte Unternehmen mehr Planungssicherheit hinsichtlich des Verfahrensablaufes und der Art der Vermögensverwertung.

Das eigenverwaltete Schutzschirmverfahren

Seit der Gesetzesreform können sich Unternehmen bereits vor der absehbaren materiellen Insolvenz unter den "Schutzschirm" eines Gerichts stellen (gemäß § 270b InsO). Die Geschäftsführung hat danach unter Aufsicht eines Sachwalters drei Monate Zeit, einen Sanierungsvorschlag zu erarbeiten. Voraussetzung für dieses Verfahren ist, dass dem Gericht bescheinigt wird, dass die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Diese Bescheinigung muss ein in Insolvenzsachen erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder eine Person mit vergleichbarer Qualifikation bestätigen. Um die Umsetzbarkeit des Sanierungskonzeptes sachlich begründen zu können, sollen die maßgeblichen Gläubiger die Erstellung des Sanierungskonzeptes begleiten. Dazu ist i.d.R. in größeren Unternehmen ein (vorläufiger) Gläubigerausschuss einzurichten.

Für wen sich eine Sanierung im Insolvenzverfahren eignet

Die auf eine Unternehmensfortführung ausgerichteten Verfahrenswege Eigenverwaltung und Insolvenzplan sind vor allem für Fälle geeignet, bei denen das Unternehmen als Rechtsträger sanierungswürdig und -fähig ist. Teilweise besteht das Ziel in der Fortführung "lediglich" einzelner Unternehmensteile durch Dritte, d.h. über Verkäufe von Betriebsteilen (sog. übertragende Sanierung).

Eine Sanierungsfähigkeit besteht z.B. oft, wenn der Rechtsträger unmittelbar durch Eigenschaften geprägt ist, die für seine Fortführung sprechen. So begünstigen Merkmale wie Lizenzverträge, Börsenzulassungen, Niederlassungsrechte oder auch Mitgliedschaften in Produktionsnetzwerken eine Eigensanierung. Ausschlaggebend kann auch eine personelle Kontinuität der bisherigen Geschäftsführer sein, wenn deren betriebsspezifisches Fachwissen für eine zukünftige Betriebsfortführung erforderlich ist. Typisch sind Fälle, in denen die Geschäftstätigkeit an Berufsausübungsrechte, Titel oder Mitgliedschaften in Kammern (z. B. Zulassungen bei Gesundheits- oder Handwerksberufen) gebunden ist. Solch eine Kontinuität setzt aber in der Regel voraus, dass sich die Unternehmensleitung in der Vergangenheit als "redlich handelnd" erwies. Dies gilt auch für Eigensanierungen mittels Insolvenzplan. In der Vergangenheit erwiesen sich bei der Abstimmung über den Plan die Finanzämter oft als kritische Gläubiger.

Neben der Redlichkeit des Schuldners dürften die Gläubiger bei Eigenverwaltungen Wert darauf legen, dass die Vertreter der Schuldnerunternehmen über ausreichend juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen, um die Eigensanierung in der Insolvenz steuern zu können.

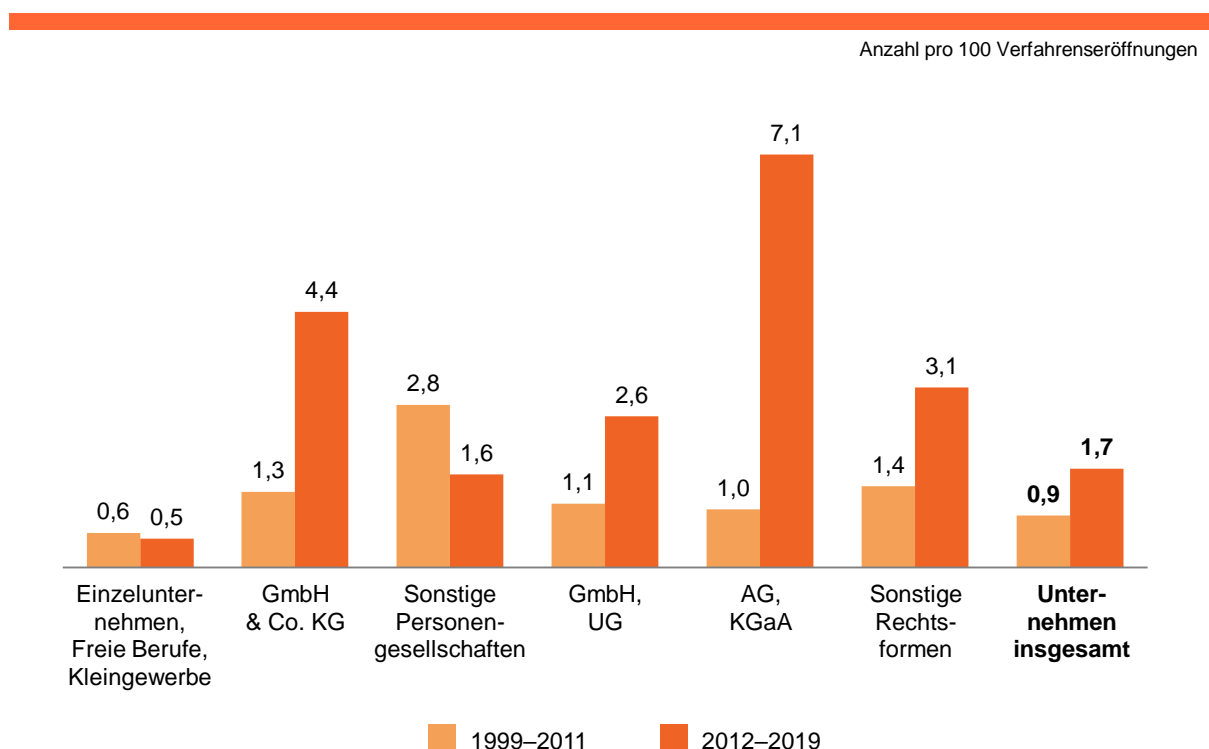
Die Möglichkeit zur Eigenverwaltung soll Unternehmenslenkern und -inhabern die Furcht nehmen, dass sie ihre Entscheidungskompetenzen an einen (vor-

läufigen) Insolvenzverwalter verlieren. Besonders interessant ist diese Variante damit für eigentümer- und familiengeführte Unternehmen, schließlich streben diese oft an, dass das Unternehmen weiterhin im (teilweisen) Eigentum der Familie bleibt. Mittelständische Unternehmen, bei denen Unternehmensführung und -eigentum in der Hand eines oder zweier Familienstämme liegen, stellen rund 95 % aller Unternehmen in Deutschland dar.

Entwicklung der Nutzung durch den Mittelstand

Mit Umsetzung der Gesetzesreform in 2012 ist die jährliche Anzahl der genehmigten Eigenverwaltungen im Vergleich zum Zeitraum davor gestiegen. Im Jahr 2019, in dem sich die Geschäftslage in einigen Branchen verschlechterte und erneut mehr größere Unternehmen zahlungsunfähig wurden, haben die Gerichte 302 Eigenverwaltungen zum Eröffnungstermin genehmigt. Das sind deutlich mehr als im Vorjahr (235 eigenverwaltete Verfahren). Besonders Unternehmen in der Rechtsform der GmbH wurden häufiger in Eigenverwaltung geführt.

Abbildung 1: Nutzungsquote der Eigenverwaltungen in eröffneten Insolvenzverfahren vor und nach der ESUG-Reform 2012 nach Rechtsformen



© IfM Bonn 20 0202 022

Quelle: Statistisches Bundesamt: Insolvenzstatistik; Berechnung IfM Bonn (Stand: Mai 2020).

Doch weiterhin bleibt die Eigenverwaltung für die Mehrheit aller Insolvenzverfahren eine Ausnahme. Nur 2 % aller Insolvenzverfahren für Unternehmen und Selbstständige werden in einer Eigenverwaltung geführt. Das liegt u.a. daran,

dass die Mehrheit der Insolvenzanträge für Kleinstunternehmen gestellt wird, für die eine Eigenverwaltung weniger geeignet ist. Bereits ab einer Unternehmensgröße von über 100 Beschäftigten wird rund jeder dritte Verfahrens Antrag bei Gericht mit einem Antrag auf Eigenverwaltung verbunden. Für die Rechtsformen der Kapitalgesellschaften und der GmbH & Co.KG zeigen sich bspw. eine seit dem Jahr 2012 gestiegene Nutzung pro Hundert Insolvenzverfahren (vgl. Abbildung 1). Deutlich seltener ist eine Eigenverwaltung dagegen bei den Rechtsformen der Einzelunternehmen und Freien Berufen, der Mehrheit aller mittelständischen Unternehmen, zu finden.

Auch die Insolvenzplanverfahren kamen in der Vergangenheit eher selten zur Anwendung (<1 % aller Insolvenzverfahren). Allerdings sind keine amtlichen Informationen zur Einreichung von Insolvenzplänen vorhanden. Lediglich zu beendeten Insolvenzplanverfahren veröffentlichte das Statistische Bundesamt Angaben. Sie beziehen sich jedoch erst auf das Insolvenzgeschehen vor der Rechtsreform. Danach wurden von den 22.400 eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren des Jahres 2011 rund 18.400 bis Ende 2018 abgeschlossen, darunter waren nur 177 Fälle mit einem Insolvenzplan.

Die geringe Anzahl der Nutzer von Eigenverwaltungen oder Insolvenzplanverfahren darf nicht dahingehend interpretiert werden, dass die neuen Verfahrensarten für Sanierungen ungeeignet wären. Ursächlich für die Seltenheit ist u.a. auch, dass nur wenige Unternehmen unmittelbar vor dem Insolvenzantrag noch als sanierungswürdig und -fähig gelten. Bei Unternehmen mit einer drohenden Zahlungsunfähigkeit stehen die insolvenzrechtlichen Sanierungsvarianten zudem in Konkurrenz zu außergerichtlichen Sanierungswegen wie beispielsweise dem außergerichtlichen Vergleich oder Ratenzahlungen. Jungen innovativen Unternehmen gelingt teils eine neue Finanzierung durch Risikokapitalgeber. Für Kleinstunternehmen erweisen sich die beschriebenen gerichtlichen Verfahrensvarianten – bis auf Ausnahmen – als komplizierte und letztlich zu teure Lösungsvarianten.

Weitere Informationen

→ zur [Statistik](#)

Ansprechpartner

Peter Kranzusch
Tel.: +49 228 7299741
E-Mail: kranzusch@ifm-bonn.org